

# RS OGH 1974/10/11 3Ob151/74, 6Ob10/81, 1Ob660/90, 6Ob2332/96a (6Ob2333/96y), 1Ob2/99x, 8Ob10/99z, 10

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.10.1974

## Norm

AußStrG §97 A2

AußStrG 2005 §166 Abs2

## Rechtssatz

Dafür, ob ein bestimmter Gegenstand in das Nachlassinventar aufzunehmen ist, ist lediglich der Besitz und nicht das Eigentum des Erblassers maßgebend. Die naturaliter übergebene Liegenschaft gehört nicht in die Verlassenschaft des noch als Eigentümer im Grundbuch eingetragenen Übergebers.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 151/74

Entscheidungstext OGH 11.10.1974 3 Ob 151/74

EvBl 1975/75 S 156 = NZ 1975,190

- 6 Ob 10/81

Entscheidungstext OGH 12.08.1981 6 Ob 10/81

Auch; Beisatz: Liegenschaften, die sich aufgrund eines zum Eigentumerwerb tauglichen Rechtstitels bereits soweit im "rechtlichen Besitz" einer vom Erblasser verschiedenen Personen befinden, dass zum Erwerb der vollen Rechtsstellung eines Eigentümers nur noch die grundbücherliche Einverleibung fehlt, sind nicht der Nachlassabhandlung zu unterwerfen (hier: Schenkung auf den Todesfall mit vorweggenommener Übergabe der Liegenschaft). (T1)

- 1 Ob 660/90

Entscheidungstext OGH 03.10.1990 1 Ob 660/90

RZ 1991/57,175

- 6 Ob 2332/96a

Entscheidungstext OGH 05.12.1996 6 Ob 2332/96a

- 1 Ob 2/99x

Entscheidungstext OGH 27.04.1999 1 Ob 2/99x

- 8 Ob 10/99z

Entscheidungstext OGH 18.05.1999 8 Ob 10/99z

Beisatz: Eine Liegenschaft, die der Erblasser nach der Verfassung einer verbücherungsfähigen Vertragsurkunde dem Dritten tatsächlich übergeben hat, gehört nicht zum Nachlass. (T2)

Beisatz: Der außerbücherliche Eigentümer, der ein Fruchtgenussrecht einräumt, bleibt Sachbesitzer, der fruchtgenussberechtigte Erblasser hat keinen eigenen Sachbesitz (Sachmitbesitz) mehr, sondern nur Rechtsbesitz. Ein solcher reiner Rechtsbesitz genügt nicht dafür, eine Sache in das Inventar aufzunehmen. (T3)

- 1 Ob 47/99i

Entscheidungstext OGH 23.11.1999 1 Ob 47/99i

nur: Dafür, ob ein bestimmter Gegenstand in das Nachlassinventar aufzunehmen ist, ist lediglich der Besitz und nicht das Eigentum des Erblassers maßgebend. (T4); Veröff: SZ 72/182

- 8 Ob 267/99v

Entscheidungstext OGH 27.01.2000 8 Ob 267/99v

Beis wie T2; Beisatz: Der außerbücherliche Eigentümer, der ein Wohnrecht einräumt, bleibt Sachbesitzer, der wohnberechtigte Erblasser hat keinen Sachbesitz (Sachmitbesitz) mehr, sondern nur Rechtsbesitz. Ein solcher reiner Rechtsbesitz genügt nicht dafür, eine Sache in das Inventar aufzunehmen. (T5)

- 7 Ob 31/01m

Entscheidungstext OGH 14.02.2001 7 Ob 31/01m

Beis wie T2

- 1 Ob 235/01t

Entscheidungstext OGH 30.04.2002 1 Ob 235/01t

Auch; Beisatz: Das Inventar hat ein genaues und vollständiges Verzeichnis allen beweglichen und unbeweglichen Vermögens, in dessen Besitz sich der Erblasser zur Zeit seines Todes befunden hat, somit aller Aktiva, zu enthalten. (T6)

- 8 Ob 159/02v

Entscheidungstext OGH 27.02.2003 8 Ob 159/02v

Beis wie T2; Beisatz: Dies muss umso mehr gelten, wenn das Eigentumsrecht des Erwerbers verbüchert ist, er somit nicht nur Naturalbesitzer sondern auch Tabularbesitzer (§ 321 ABGB) ist. (T7)

- 3 Ob 124/10x

Entscheidungstext OGH 04.08.2010 3 Ob 124/10x

Vgl auch; Beis ähnlich wie T4

- 1 Ob 92/12d

Entscheidungstext OGH 24.05.2012 1 Ob 92/12d

Auch; nur T4

- 1 Ob 29/12i

Entscheidungstext OGH 01.03.2012 1 Ob 29/12i

Auch; Beis wie T2

- 5 Ob 36/12y

Entscheidungstext OGH 12.06.2012 5 Ob 36/12y

Auch; nur T4

- 2 Ob 154/11b

Entscheidungstext OGH 28.06.2012 2 Ob 154/11b

Auch; nur T4; Auch Beis wie T6; Beis wie T2; Vgl Beis wie T3; Vgl Beis wie T5; Beisatz: Bei der Vereinbarung eines mit „null Uhr des Todestages“ bezeichneten Übergabezeitpunkts ist auszuschließen, dass die Erblasserin ihren Sachbesitz bereits zu Lebzeiten aufgegeben hat. Ein solcher Sachverhalt unterscheidet sich maßgeblich von jenen Fällen, in denen der Parteiwille auf die Übergabe mit dem Tag der Vertragsunterzeichnung gerichtet war. (T8)

- 6 Ob 5/13y

Entscheidungstext OGH 27.02.2013 6 Ob 5/13y

nur T4; Beisatz: Im vorliegenden Fall besteht die Schwierigkeit, das Tatbestandsmerkmal des „Besitzes“ auf die Forderung gegenüber dem Finanzamt anzuwenden. Insoweit ist aus dem Besitzbegriff des ABGB nichts zu gewinnen, können doch Forderungen aus einem Zielschuldverhältnis nicht Gegenstand des Besitzes sein. Vielmehr ist nach dem Zweck des Gesetzes darauf abzustellen, dass der äußere Anschein einer Zugehörigkeit zum Vermögen des Erblassers besteht. (T9)

- 2 Ob 176/12i

Entscheidungstext OGH 21.02.2013 2 Ob 176/12i

Auch; nur T4

- 4 Ob 166/14m

Entscheidungstext OGH 21.10.2014 4 Ob 166/14m

Vgl aber; Beisatz: Einen darüber hinausgehenden ? mit § 166 Abs 1 AußStrG iVm § 531 ABGB unvereinbaren ? Grundsatz, wonach das Eigentum (oder eine sonstige Berechtigung) von vornherein unerheblich wäre, drücken diese Entscheidungen nicht aus. (T10)

Beisatz: Voraussetzung für ein Unterbleiben der Inventarisierung einer im Todeszeitpunkt noch dem Erblasser gehörenden Liegenschaft ist daher, dass ein schuldrechtlich gültiger Vertrag über deren Veräußerung vorliegt, den der Erblasser schon zu Lebzeiten durch Übertragung des Besitzes und Abgabe der für die Einverleibung erforderlichen Erklärungen vollständig erfüllt hat.

Beides ist durch unbedenkliche Urkunden nachzuweisen. (T11)

- 2 Ob 43/17p

Entscheidungstext OGH 20.06.2017 2 Ob 43/17p

Beis wie T2

- 5 Ob 156/21h

Entscheidungstext OGH 31.03.2022 5 Ob 156/21h

Beis wie T2; nur T4

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0007860

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

23.06.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)